

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers und Widerbeklagten wird als unbegründet, diejenige der Beklagten und Widerklägerin dagegen als teilweise begründet erklärt. Demgemäß wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 9. Juni 1897 hinsichtlich der Hauptklage bestätigt, hinsichtlich der Widerklage dagegen dahin abgeändert, daß der Kläger und Widerbeklagte verpflichtet wird, der Beklagten und Widerklägerin 5014 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 20. Januar 1896 zu bezahlen.

Siehe auch Nr. 163, Urteil vom 2. Juli 1897
in Sachen Kanton Aargau
gegen Schweizerische Rheinsalinen.

IV. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

159. Urteil vom 7. Juli 1897 in Sachen Pfeiffer
gegen Müller.

A. Den im Jahre 1845 gebornen Schlosser Friedrich Pfeiffer, der seit mehreren Jahren bei Heinrich Müller in Zürich in Arbeit stand, traf am 14. März 1896, als er damit beschäftigt war, mit einer Bohrmaschine ein Loch in ein Schloß zu bohren, ein Unfall. Er geriet nämlich mit dem Daumen der linken Hand in die Zahnräder der Maschine, die mittels einer Kurbel durch die rechte Hand in Bewegung gesetzt wird, wobei der Finger derart

zerquetscht wurde, daß er abgenommen werden mußte. Pfeiffer spielte dann gegen Müller eine Haftpflichtklage aus, worin er Ersatz der Heilungskosten und 6000 Fr. Entschädigung wegen bleibenden Nachteils verlangte. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich, hieß die Klage in einem Betrage von 2000 Fr. gut, indem sie davon ausging, daß der Unfall in einem geteilten Verschulden des Arbeiters und des Arbeitgebers seine Ursache habe, und ferner annahm, es habe Kläger einen Fünftel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt, was einem Erwerbsausfall von 330 Fr. gleichkomme. Auf Appellation beider Parteien hin änderte die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich unterm 5. Mai 1897 das bezirksgerichtliche Urteil ab und erkannte: Die Klage wird abgewiesen.

Die Appellationskammer nahm dabei an, der Kläger habe den Unfall selbst verschuldet.

B. Gegen dieses Urteil hat namens des Klägers Dr. Curti in Winterthur rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt: Es sei die Klage im Betrage von 5000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem Datum der Weisung, eventuell in einem geringeren Betrage gutzuheißen. Ferner wurde für den Fall, daß die Frage der Unterstellung des Betriebes des Beklagten unter das Haftpflichtgesetz nicht schon liquid sein sollte, Überweisung der Akten im Sinne des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 verlangt. Im heutigen Vorstande wurde ferner eventuell betreffend den Hergang beim Unfall auf einen Augenschein mit Expertise angetragen. Der Anwalt des Beklagten, Advokat Mettler in Zürich, schloß in erster Linie auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils. Eventuell erklärte er sich sowohl mit der Überweisung der Akten an den Bundesrat im Sinne von Art. 14 leg. cit., als auch mit der Abhaltung eines Augenscheins mit Expertise einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte hat schon vor den kantonalen Instanzen und auch heute wieder in erster Linie bestritten, daß sein Geschäft, das bis dahin nicht auf dem Fabrikverzeichnis gestanden war, der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sei. Das Bezirksgericht hat angenom-

men, daß diese Klagsvoraussetzung vorhanden sei, während die Appellationskammer die Frage offen gelassen hat, weil sie aus einem andern Grunde zur Abweisung der Klage gelangte. Würden nun über diesen Punkt Zweifel walten, so hätte nach Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes der Bundesrat über die Frage endgültig zu entscheiden, und es müßten unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils die Akten zur Vervollständigung in diesem Punkte und zur Entscheidung auf Grund des ergänzten Aktenmaterials an die Vorinstanz zurückgewiesen werden (Art. 82, Abs. 2, Org.-Ges.). Nun hat aber der Bundesrat, bezw. das eidgen. Handelsdepartement laut einer bei den Akten liegenden Zuschrift des Statthalteramts Zürich an den Beklagten vom 21. Mai 1896, bereits erklärt, daß dessen Etablissement unter das Fabrikgesetz falle. Und andrerseits hat der Beklagte in der Verhandlung vor der Appellationskammer ausdrücklich anerkannt, daß er seit dem Unfall die Anzahl seiner Arbeiter nicht vermehrt habe. Die von der zuständigen Behörde im Mai 1896 ausgesprochene Unterstellung des Betriebes des Beklagten unter die Fabrik- und damit unter die Haftpflichtgesetzgebung darf deshalb unbedenklich auf den Zeitpunkt zurückbezogen werden, in dem der Unfall sich ereignete.

2. Der Beklagte hat in zweiter Linie der Klage gegenüber die Einrede des Selbstverschuldens erhoben und dieselbe im wesentlichen damit begründet, daß der Kläger die Maschine verkehrt in Bewegung gesetzt habe. Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß hierin wirklich ein für den Unfall kausales Verschulden des Verletzten erblickt werden müsse. Diese Annahme kann nun nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Die Maschine, an der dem Kläger der Unfall zugestoßen ist, war ihrer Konstruktion nach nur für die Bohrung von Löchern mittels Rotation in einem gewissen Sinne bestimmt. Zu ihrer ordnungsmäßigen Bedienung mußte der dieselbe benutzende Arbeiter die Kurbel von sich weg bewegen, und es liefen dann die ineinander greifenden horizontalen Zahnräder auf der Seite des Arbeiters auseinander. Nun verwendete der Kläger am Unglückstage einen Bohrer mit einer nicht zur Maschine passenden Schnittfläche, und er mußte deshalb, um gleichwohl bohren zu können, die Maschine verkehrt in Bewegung setzen, d. h. er mußte die Kurbel gegen sich hin ziehen, und dabei

liefen dann die beiden Zahnräder auf seine Seite ineinander. So zu manipulieren war aber gewiß nicht nur nicht sachgemäß und fachmännisch inkorrekt, sondern es begründet ein solches Verfahren auch, wegen der damit verbundenen erhöhten Gefährdung der die Maschine handhabenden Arbeiter, diesen gegenüber den Vorwurf eigener Unvorsichtigkeit. Daß sich der Kläger etwa in einer dienstlichen Zwangslage befunden habe, wenn er die Maschine mit verkehrter Bewegung ansetzte, ist nicht dargethan. Zwar mangelt ein Beweis dafür, daß die andere Bohrmaschine des Beklagten, die für die Bohrung von Löchern in andern Sinne eingerichtet war, damals dem Kläger zur Verfügung gestanden wäre. Dagegen sagt der technische Experte, es hätte sich Kläger einfach schnell einen andern, zu seiner Maschine passenden Bohrer machen sollen, eine Arbeit, die jeder Schlosser selbst besorge und die weder viel Zeit noch große Mühe erfordere, wie denn auch die Appellationskammer beim Augenschein konstatierte, daß die Wiederherstellung eines abgenutzten Bohrers bloß 2 Minuten Zeit erfordert. Wenn sodann vom Kläger repliziert worden ist, es hätten auch andere Arbeiter und der Beklagte selbst die Maschine bisweilen in verkehrtem Sinne in Bewegung gesetzt, so läßt dies freilich die Schuld des Erstern in etwas milderem Lichte erscheinen; allein deshalb, weil andere gelegentlich gleichfalls sorglos gehandelt und eine offensichtliche Gefahr übersehen haben mögen, kann dem Kläger doch seine eigene Sorglosigkeit nicht vollständig nachgesehen werden. Jedenfalls mußte dann von ihm auch eine der größern Gefährlichkeit entsprechende höhere Achtsamkeit verlangt werden. Diese hat er aber zweifellos nicht aufgewendet. Wie nämlich die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise feststellt, hat sich Pfeiffer, während seine rechte Hand die Kurbel der Maschine bewegte, mit der linken am obern Teil derselben, bei einer das Vordringen des Bohrers automatisch regulierenden Vorrichtung zu schaffen gemacht und ist auf diese Weise mit derselben in das in der Nähe befindliche Zahnradgetriebe gelangt. Diese Manipulation war nun, wie die Vorinstanz im Anschluß an den Bericht des Experten ausführt, nicht nur unnötig, sondern auch unzweckmäßig, da der die Bohrmaschine benutzende Arbeiter die linke Hand zum Ölen und Abkühlen des Bohrers an einer andern Stelle zu verwenden hat.

Infolge dieser Bewegung aber geriet Kläger mit der Hand in die Räder, und es muß ihm deshalb aus diesem Gesichtspunkte jedenfalls eine Schuld an dem Unfall beigemessen werden.

3. Andererseits ist es richtig, daß der Unfall sich trotz der Unachtsamkeit des Klägers nicht hätte ereignen können, wenn die Zahnräder der Maschine mit einer passenden Schutzvorrichtung umgeben gewesen wären. Wenn daher das Fehlen einer solchen Vorrichtung dem Beklagten zur Fahrlässigkeit anzurechnen ist, wie der Kläger eventuell behauptet, so muß als Ursache des Unfalls konkurrierendes Verschulden der Parteien angenommen werden. Nun stellt Art. 2, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, an den Arbeitgeber die allgemeine Anforderung, daß er zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel anwende. Das Gesetz stellt somit nicht etwa auf die Übllichkeit einer Schutzmaßnahme oder darauf ab, daß ein Durchschnittsmaß von Sorgfalt zu beobachten sei; vielmehr läßt dessen Fassung keinen Zweifel darüber zu, daß man weiter gehen und gegenüber jeder Gefährdung durch den Betrieb alle durch die Technik gebotenen und die Erfahrung erprobten Vorsichtsmaßregeln angewendet wissen sollte, unter der Einschränkung immerhin, daß die konkreten Verhältnisse dieselben ermöglichen. Unter Hinweis auf ein solches konkretes Moment, den Umstand nämlich, daß die Konstruktion der Maschine eine einfache ist, und daß sie von Hand getrieben wird, hat denn auch die Appellationskammer geglaubt, das Fehlen einer Schutzvorrichtung entschuldigen zu können. Sie übersteht aber dabei, daß es nach dem Wortlaute und dem Zwecke des Gesetzes nicht darauf ankommt, ob eine Maschine einen einfachen oder einen komplizierten Bau aufweise, noch darauf, ob sie von Hand oder mittels eines Motors getrieben werde, sondern lediglich auf die Gefährlichkeit derselben für die Arbeiter, die damit in Berührung kommen könnten. Und nun ist nicht zu bezweifeln, daß bei einer Bohrmaschine, auch wenn sie einfach konstruiert und bloß für Handbetrieb eingerichtet ist, für den dieselbe bedienenden Arbeiter doch nicht jede Gefahr der Verletzung durch das Zahnrad-

getriebe ausgeschlossen ist. Es beweist denn auch die vom Experten festgestellte Thatsache, daß solche Einrichtungen in etwa einem Viertel der Schlossereien des Kantons Zürich im Gebrauche sind, daß dieselben keineswegs etwa allgemein als überflüssig oder unnütz betrachtet werden, und daß überhaupt der Anbringung von Schutzvorrichtungen ein erhebliches Hindernis, sei es ökonomischer, sei es betriebstechnischer Natur, nicht entgegensteht. Wenn diesbezüglich auf die Unbequemlichkeiten hingewiesen wird, die beim Vorhandensein von Schutzvorrichtungen an Maschinen mit Handbetrieb sich ergeben, die Nötigung nämlich, dieselben bei gewissen Umschaltungen zu entfernen und dann wieder einzusetzen, so sind diese doch nicht derart, daß gesagt werden könnte, sie verunmöglichen die Anbringung der fraglichen Einrichtungen; ja es ist nicht einmal anzunehmen, daß deshalb der Betrieb in irgendwie erheblichem Maße störend beeinflusst oder die nutzbringende Verwendung der Maschine beeinträchtigt würde. Ebensowenig ist ersichtlich, weshalb dadurch, daß zur Bearbeitung gewisser Stücke die Schutzvorrichtung notwendigerweise entfernt werden muß, der Arbeitgeber seiner Pflicht, die für den ordentlichen Betrieb dienlichen und genügenden Vorkehrungen zu treffen, enthoben sein sollte. Danach begründet aber der Mangel einer Schutzvorrichtung an der Maschine eine Mitschuld des Beklagten. Neben diesem fällt das andere demselben zur Last gelegte Verschuldensmoment, daß er die unrichtige Verwendung der Maschine geduldet, ja selbst geübt habe, jedenfalls nicht wesentlich in Betracht, wenn darin überhaupt ein auf den Nachweis einer Fahrlässigkeit des Beklagten gerichtetes Anbringen, und nicht bloß ein Einwand zur Entkräftung der aus der unrichtigen Verwendung der Maschine hergeleiteten Einrede des Selbstverschuldens des Klägers erblickt werden will. Eine hälftige Teilung der Schadensfolgen des Unfalls dürfte bei dieser Sachlage angemessen sein.

4. Bei der Bemessung der Entschädigung hat die erste Instanz mit Recht eine abstrakte Berechnung vorgenommen, in der Weise, daß sie an Hand des Berichts des medizinischen Sachverständigen feststellte, welches der Erwerbsausfall nach den bisherigen Lohnverhältnissen sein werde. Zwar ist gewiß nicht gänzlich außer acht zu lassen, daß der Kläger nach dem Unfall noch eine Zeit lang

zum gleichen Lohne, nämlich zu 5 Fr. 50 Cts. per Tag, gearbeitet und während des Prozesses noch einen Lohn von 4 Fr. 80 Cts. bezogen hat. Allein es ist sehr wohl möglich, daß diese Gelegenheiten nur vorübergehende sind, und so bildet eine sichere Grundlage für die Bemessung der dauernden Verminderung der Erwerbsfähigkeit bloß das auf die Durchschnittsannahmen deutscher und österreichischer Unfallbehörden sich stützende Befinden des medizinischen Experten, der dieselbe auf 20—25 % taxiert. Die erwähnten konkreten Verhältnisse rechtfertigen es dann aber immerhin, daß vorliegend der niedrigste Prozentsatz angewendet werde, wie dies auch die erste Instanz gethan hat. Ein höherer Lohn als der von dieser eingefetzte ist nicht nachgewiesen, so daß der Verdienstaussfall mit derselben auf 330 Fr. im Jahre anzuschlagen ist. Bei der Umrechnung in ein Rentenskapital und nach der üblichen Reduktion wegen der Vorteile der Kapitalabfindung gelangt man so auf einen erstattungsfähigen Schaden von ungefähr 4000 Fr., wovon der Beklagte die Hälfte mit 2000 Fr., inbegriffen die anerkannten 10 Fr. 50 Cts. Heilungskosten, zu tragen hat. Zinsen können keine gesprochen werden, da solche in der Klage nicht gefordert worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des angefochtenen Urteils der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger eine Entschädigung von 2000 Fr. zu bezahlen.

160. Urteil vom 14. Juli 1897 in Sachen
Hiz & Cie. gegen Viglia.

A. Die Bauunternehmer Hiz & Cie. in Zug hatten die Erstellung eines Stückes der Bahnlinie Zug-Goldau übernommen und ließen bei der Ausführung dieser Arbeit in Lothenbach einen etwa 30 Meter langen Tunnel schlagen. Das Ausbruchmaterial desselben wurde beim südlichen Ausgang mittelst Rollwagen auf

einem Arbeitsgeleise in der Richtung der Bahnhaxe zunächst bis zu einer Drehscheibe transportiert, um dann auf einem fast rechtwinklig einmündenden Nebengeleise nach dem See hin geführt und dort in diesen ausgeleert zu werden. Das Nebengeleise ruhte in seinem äußern Teile auf einem über die Kantonsstraße Zug-Baar führenden Holzgerüste. Dasselbe war auf eine kurze Strecke von der Drehscheibe an horizontal; dann folgte auf 16,35 Meter ein Gefäll von 8 %, hernach auf 15 Meter ein solches von 4,66 %, die niederste Strecke bis zum Anfang des Holzgerüstes wies 0,8 % Gefäll auf, und auf dem Gerüste stieg das Geleise auf 25 Meter wieder mit 1,32 %. Im Grundriß betrachtet bewegte sich dasselbe von der Drehscheibe aus zunächst in einer Geraden, beschrieb dann einen Korbbogen nach rechts mit Radien von 45, 20, 10 und 30 Meter; es folgte auf 5 Meter wieder eine Gerade und nachher gegen das Gerüst hin eine Kurve nach links mit 70 Meter Radius, die dann wieder in die Gerade auf dem Gerüste überging. An dem Tunnel wurde Tag und Nacht schichtenweise gearbeitet. Bei der Unternehmung war seit etwa drei Wochen der 19jährige Tomaso Viglia von Muraglio (Italien) angestellt. Derselbe wurde gewöhnlich als Mineur verwendet, half aber auch etwa bei dem Transporte des Ausbruchmaterials aus dem Tunnel aus, so auch am 2. September 1896 nachts. Dabei erlitt er ungefähr um 10 Uhr einen tödlichen Unfall: Er hatte mit zwei Mitarbeitern, Truchetti und Momo, einen mit Ausbruchmaterial beladenen Rollwagen über die Drehscheibe hinaus auf das Nebengeleise geschoben. Da, wo dieses abfällt, hatten Viglia rechts, Momo links, mit sog. Bremsprügeln den Wagen gebremst, während Truchetti in der Mitte dem Wagen nachfolgte. Schon bei Beginn der Kurve warfen jedoch zuerst Viglia, dann Momo die Bremsprügel fort. Der Wagen geriet infolge dessen in schnellere Bewegung. Viglia hielt sich daran fest. Auf der Fahrt scheint der Wagen entgleist zu sein; er kippte um und fiel beim Eingang des Holzgerüstes über dieses auf die Kantonsstraße hinunter, den Viglia mit sich reisend. Dieser fiel so unglücklich, daß er bald darauf starb.

B. Namens des Vaters des Verunglückten, Domenico Viglia in Muraglio, erhob nun Fürsprech Hildebrand in Zug, der von